

Dezernat I
Referat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz

Oberbürgermeister
Dezernat III

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	18.06.2024	Ö

Änderung der Feuerwehr - Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag

- Die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird beschlossen.
- Die Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
12600000 - 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	2025			Mehrbedarf von ca. 16.000 € wird in den Planungen für den Haushalt 2025 berücksichtigt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr findet sich in § 16 Feuerwehrgesetz (FWG).

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde letztmals am 24. Juli 2018 geändert. Neben der Anpassung der Entschädigungssätze sind redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen auch die steuerliche Behandlung Grund für die vorgesehene Änderung. Zudem werden die Entschädigungssätze in entsprechenden Anlagen aufgelistet.

Gemäß § 10 FWG ist vor dem Erlass der Satzung -als allgemeine örtliche Regelung, die die Feuerwehr berührt- der Ausschuss zu hören. Die Initiative zur Änderung kam aus den Kreisen des Ausschusses selbst. In seiner Sitzung vom 06.03.2024 hat der Ausschuss der Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung in der beigefügten Form zugestimmt.

Anlage/n

- Entschädigungssatzung 2025, Entwurf (öffentlich)

- 2 Erläuterungen zur Satzungsänderung (öffentlich)
- 3 Anlage 1 zur Satzung, Entwurf (öffentlich)
- 4 Erläuterungen Anlage 1 zur Satzung (öffentlich)

**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**
vom xx. Monat 2024

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/weiblich/divers.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am xx. Monat 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 Ziffern 1.1 und 1.2.
- (2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten sowie angeordneter Ruhezeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1 vergütet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Leonberg erhalten als Auslagenersatz für die regelmäßige Teilnahme am Übungsdienst eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Ziffer 2.1.
- (2) Für die Teilnahme an den in Anlage 1 Ziffer 2.2 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen Pauschalen gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Neben der Gewährung von Entschädigungen und Auslagen nach den Absätzen 1 bis 5 kann auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 16 Abs. 7 FwG gewährt werden.

§ 3

Entschädigung für Ausbildungskräfte

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung gemäß Anlage 1 Ziffer 3.1.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die in Anlage 1 Ziffer 4.1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG).
- (2) Personen, die mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.
- (3) Die in Anlage 1 Ziffer 3 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (4) Personen, die mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.
- (5) Bei Personen, die eine Funktion gemäß Anlage 1 Ziffer 4.1 wahrnehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2.1.
- (6) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 5.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Antrag gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Anwesenheitslisten oder in den Protokollen sowie im Online-Verwaltungs-System.
- (2) Als Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 gilt die für den Lehrgang ausgestellte Lehrgangsurkunde.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den **xx. Monat 2024**

gez.

Martin Georg Cohn
Oberbürgermeister

2024/101

öffentlich



Anlage zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung 2024

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 Ziffern 1.1 und 1.2.</p>	<p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht werden die jeweiligen Stundensätze in eine Anlage ausgelagert.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten sowie angeordneter Ruhezeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1 vergütet.</p>	<p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in eine Anlage ausgelagert.</p> <p>Die Aufnahme der angeordneten Ruhezeiten ist eine redaktionelle Anpassung und gibt die Regelung der Mustersatzung wieder.</p>

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>Absatz 1</p> <p>Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag</p> <p>a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und</p> <p>b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.</p>	<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Leonberg erhalten als Auslagenersatz für die regelmäßige Teilnahme am Übungsdienst eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Ziffer 2.1.</p>	<p>Die Änderung dient der Pauschalisierung von Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungen sowie von Übungsdiensten.</p> <p>Dies hat eine erhebliche Vereinfachung zur Folge, da nicht jedwede Übungseinheit stundengenau abgerechnet werden muss.</p> <p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in eine Anlage ausgelagert.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Für die Teilnahme an den in Anlage 1 Ziffer 2.2 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen Pauschalen gewährt.</p>	<p>Die Regelung ist bereits gelebte Praxis und findet nunmehr Aufnahme in die Satzung. Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in der Anlage dargestellt.</p>
<p>Absatz 3</p> <p>Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p>	<p>Absatz 3</p> <p>Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p>	<p>Anpassung der Absatznummerierung in Folge der vorgenannten Änderungen.</p>

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
<p>Absatz 4</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, Ansprüche bzgl. des Verdienstaussfalls an den jeweiligen Abreitgeber abzutreten, so dass die Abwicklung zwischen Arbeitgeber und Feuerwehr direkt erfolgt. Die Ermächtigungsgrundlage hat bisher gefehlt, so dass diese nunmehr mit aufgenommen wird.</p>
	<p>Neufassung Absatz 5</p> <p>Neben der Gewährung von Entschädigungen und Auslagen nach den Absätzen 1 bis 5 kann auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 16 Abs. 7 FWG gewährt werden.</p>	<p>Die Neufassung dient der Übernahme der gesetzlichen Grundlage in die örtliche Regelungen.</p>
<p>§ 3 Entschädigung für Ausbilder</p> <p>Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 je angefangene Stunde.</p>	<p>§ 3 Entschädigung für Ausbildungskräfte</p> <p>Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach Ziffer 3.1 der Anlage 1.</p>	<p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in eine Anlage ausgelagert.</p>

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
<p>§ 4 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):</p> <p><i>- Auflistung der Funktionsträger</i></p> <p>Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.</p>	<p>§ 4 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die in Anlage 1 Ziffer 4.1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG).</p>	<p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in eine Anlage ausgelagert.</p> <p>Zudem folgt die Neugliederung des § 4 der steuerrechtlichen Trennung nach Aufwandsentschädigung für zusätzliche Aufwendungen und Entschädigungen für Ausbildungs- und Übungsleitertätigkeiten.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten nach Abs. 1 ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.</p>	<p>Neuregelung der Vergütung von mehreren Funktionen in einen gesonderten Absatz (bisher in Absatz 1 enthalten)</p>
	<p>Absatz 3:</p> <p>Die in Anlage 1 Ziffer 3 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.</p>	<p>Zur Vereinfachung und besseren Übersicht wird die Höhe der Entschädigung in eine Anlage ausgelagert.</p> <p>Zudem folgt die Neugliederung des § 4 der steuerrechtlichen Trennung nach Aufwandsentschädigung für zusätzliche Aufwendungen und Entschädigungen für Ausbildungs- und Übungsleitertätigkeiten.</p>

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
	<p>Absatz 4</p> <p>Personen, die mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.</p>	<p>Neuregelung der Vergütung von mehreren Funktionen in einen gesonderten Absatz (bisher in Absatz 1 enthalten)</p>
	<p>Absatz 5</p> <p>Bei Personen, die eine Funktion gemäß Anlage 1 Ziffer 4.1 wahrnehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2.1.</p>	<p>Die Entschädigung für den Übungsdienst ist in den Aufwandsentschädigungen enthalten.</p>
	<p>Absatz 6</p> <p>Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden</p>	<p>Entspricht der Regelung des bisherigen Absatz 2. Durch die Neufassung des § 4 sind die Regelungen für Dienstreiseerstattung nunmehr in Absatz 6 geregelt.</p>
<p>§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Absatz 1</p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3.</p>	<p>§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Absatz 1</p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 5.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Absatznummerierungen.</p>

Fassung Stand 24.07.2018	Neufassung 2024	Erläuterungen
---	<p>§ 6 Antrag</p> <p>Absatz 1</p> <p>Als Antrag gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Anwesenheitslisten oder in den Protokollen sowie im Online-Verwaltungs-System (OVS).</p>	Die Neuregelung dient der Verdeutlichung, was als Antrag im Sinne der Feuerwehrentschädigungssatzung zu werten ist.
---	<p>Absatz 2</p> <p>Als Antrag im Sinne des § 2 Abs. 2 gilt die für den Lehrgang ausgestellte Lehrgangsurkunde.</p>	
<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	Regelungen zum In-Kraft-Treten.
	<p>Absatz 2</p> <p>Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24. Juli 2018 außer Kraft.</p>	

Anlage 1 zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung Stand 01.01.2025**1. Entschädigung für Einsätze**

1.1	Erste angefangene Einsatzstunde	EUR	20,00
1.2	Jede weitere angefangene Einsatzstunde	EUR	14,00
1.3	Alarmierte, angetretene aber nicht abgerückte Einsatzkräfte analog Ziffer 1.1	EUR	20,00

2. Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungen

2.1	Entschädigungen für Übungsdienst aktiver Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen	EUR	10,00	je Monat
2.2	Truppmann Teil 1	70h	EUR	210,00
2.3	Truppführer	35h	EUR	105,00
2.4	Atemschutzgeräteträger	25h	EUR	75,00
2.5	Sprechfunker	16h	EUR	48,00
2.6	Maschinist	35h	EUR	105,00

3. Aufwandsentschädigungen für Ausbildungskräfte

3.1	Überregionale Ausbildungen analog der Regelungen des Landkreises	EUR	15,00	je Stunde
-----	--	-----	-------	-----------

4.1 Zusätzliche Entschädigungen für über das Maß nach Ziffer 1 hinausgehende Tätigkeiten im Feuerwehrdienst

4.1.1	Feuerwehrkommandant	EUR	300,00	je Monat
4.1.2	Stellv. Feuerwehrkommandanten	EUR	250,00	je Monat
4.1.3	Abteilungskommandant Leonberg	EUR	200,00	je Monat
4.1.4	Stellvertretende Abteilungskommandanten Leonberg	EUR	150,00	je Monat
4.1.5	Abteilungskommandant	EUR	150,00	je Monat
4.1.6	Stellvertretende Abteilungskommandanten	EUR	100,00	je Monat
4.1.7	Schriftführer	EUR	30,00	je Monat
4.1.8	Kassier	EUR	50,00	je Monat
4.1.9	Leiter Altersabteilung	EUR	75,00	je Monat
4.1.10	Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	100,00	je Monat
4.1.11	Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	50,00	je Monat
4.1.12	Jugendgruppenleiter	EUR	20,00	je Monat
4.1.13	Leiter Musikabteilung	EUR	75,00	je Monat
4.1.14	Stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	25,00	je Monat
4.1.15	Leiter Fachgruppen und Fachberater	EUR	25,00	je Monat

4.2 Zusätzliche Entschädigungen für die in der Aus- und Fortbildung Tätigen

4.2.1	Feuerwehrkommandant	EUR	200,00	je Monat
4.2.2	Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	EUR	200,00	je Monat
4.2.3	Abteilungskommandant Leonberg	EUR	200,00	je Monat
4.2.4	Stellvertretende Abteilungskommandanten Leonberg	EUR	150,00	je Monat
4.2.5	Abteilungskommandant	EUR	150,00	je Monat
4.2.6	Stellvertretende Abteilungskommandanten	EUR	100,00	je Monat
4.2.7	Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	150,00	je Monat
4.2.8	Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	100,00	je Monat
4.2.9	Jugendgruppenleiter	EUR	40,00	je Monat
4.2.10	Leiter Musikabteilung	EUR	25,00	je Monat
4.2.11	Stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	je Monat
4.2.12	Leiter Fachgruppen und Fachberater	EUR	50,00	je Monat

Anlage 1 zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung Stand 01.01.2025

1. Entschädigung für Einsätze

1.1	Erste angefangene Einsatzstunde	EUR	20,00	
1.2	Jede weitere angefangene Einsatzstunde	EUR	14,00	
	→ Anpassung an Mindestlohn von 13,95€ ab 1.10.2024	EUR	10,00	Bisherige Regelung
1.3	Alarmierte, angetretene aber nicht abgerückte Einsatzkräfte analog Ziffer 1.1	EUR	20,00	

2. Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungen

2.1	Entschädigungen für Übungsdienst aktiver Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen	EUR	10,00	je Monat
	→ Erhebliche Verwaltungs- und Abrechnungsvereinfachung durch pauschalisierte Entschädigung			bisherige Regelung
		EUR	3,00	je Stunde
2.2	Truppmann Teil 1	70h	EUR	210,00
2.3	Truppführer	35h	EUR	105,00
2.4	Atemschutzgeräteträger	25h	EUR	75,00
2.5	Sprechfunker	16h	EUR	48,00
2.6	Maschinist	35h	EUR	105,00

3. Aufwandsentschädigungen für Ausbildungskräfte

3.1	Überregionale Ausbildungen analog der Regelungen des Landkreises	EUR	15,00	je Stunde
	→ Anpassung an Regelung des Landkreises			Bisherige Regelung
		EUR	12,50	je Stunde

4.1 Zusätzliche Entschädigungen für über das Maß nach Ziffer 1 hinausgehende Tätigkeiten im Feuerwehrdienst

4.1.1	Feuerwehrkommandant	EUR	300,00	je Monat
4.1.2	Stellv. Feuerwehrkommandanten	EUR	250,00	je Monat
4.1.3	Abteilungskommandant Leonberg	EUR	200,00	je Monat
4.1.4	Stellvertretende Abteilungskommandanten Leonberg	EUR	150,00	je Monat
4.1.5	Abteilungskommandant	EUR	150,00	je Monat
4.1.6	Stellvertretende Abteilungskommandanten	EUR	100,00	je Monat
4.1.7	Schritfführer	EUR	30,00	je Monat
4.1.8	Kassier	EUR	50,00	je Monat
4.1.9	Leiter Altersabteilung	EUR	75,00	je Monat
4.1.10	Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	100,00	je Monat
4.1.11	Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	50,00	je Monat
4.1.12	Jugendgruppenleiter	EUR	20,00	je Monat
4.1.13	Leiter Musikabteilung	EUR	75,00	je Monat
4.1.14	Stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	25,00	je Monat
4.1.15	Leiter Fachgruppen und Fachberater	EUR	25,00	je Monat

4.2 Zusätzliche Entschädigungen für die in der Aus- und Fortbildung Tätigen

4.2.1	Feuerwehrkommandant	EUR	200,00	je Monat
4.2.2	Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	EUR	200,00	je Monat
4.2.3	Abteilungskommandant Leonberg	EUR	200,00	je Monat
4.2.4	Stellvertretende Abteilungskommandanten Leonberg	EUR	150,00	je Monat
4.2.5	Abteilungskommandant	EUR	150,00	je Monat
4.2.6	Stellvertretende Abteilungskommandanten	EUR	100,00	je Monat
4.2.7	Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	150,00	je Monat
4.2.8	Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	100,00	je Monat
4.2.9	Jugendgruppenleiter	EUR	40,00	je Monat
4.2.10	Leiter Musikabteilung	EUR	25,00	je Monat
4.2.11	Stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	je Monat
4.2.12	Leiter Fachgruppen und Fachberater	EUR	50,00	je Monat

Zur besseren Darstellung werden die durch die geplante Satzungsänderung und Aufteilung der zusätzlichen Entschädigungen in solche für Feuerwehrdienst und für Aus- und Fortbildung der Funktionsträger nochmals als Gesamtsummen dargestellt.

Zusätzliche Entschädigungen Gesamtsummen je Monat

	Bisher	Neu
Feuerwehrkommandant	475,00	500,00
Stellv. Feuerwehrkommandanten	375,00	450,00
Abteilungskommandant Leonberg	275,00	400,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten Leonberg	175,00	300,00
Abteilungskommandant	275,00	300,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	175,00	200,00
Schriftführer	25,00	30,00
Kassier	25,00	50,00
Leiter Altersabteilung	50,00	75,00
Leiter Jugendfeuerwehr	200,00	250,00
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	100,00	150,00
Jugendgruppenleiter	50,00	60,00
Leiter Musikabteilung	50,00	100,00
Stellvertretender Leiter Musikabteilung	50,00	75,00
Leiter Fachgruppen und Fachberater	50,00	75,00